

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)357

Vol. 1964/0077

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/KOM(64) 357 endg.

Brüssel, den 18. September 1964

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATS

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 getätigt werden.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VI/KOM(64)357 endg.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATS

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 getätigt werden.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden; ihre Festsetzung ist letztmalig für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1964 durch die Verordnung Nr. 91/64/EWG des Rats ⁽²⁾ erfolgt.

Es ist daher angebracht, die Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 getätigten Einfuhren erneut festzusetzen.

Durch die Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats ⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung Nr. 20, 21 und 22 des Rats hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern ist Artikel 5 Absatz (1) Unterabsatz b) der Verordnung Nr. 20 geändert worden.

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats bestimmt sind.

(1) AB Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62

(2) AB Nr. 119 vom 27. Juli 1964, S. 1940/64

(3) AB Nr. ... vom

Bei der Festsetzung dieser Abschöpfungsbeträge wird davon ausgegangen, dass die Niederlande das Land mit den niedrigsten Durchschnittspreisen für geschlachtete Schweine sind; bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags der Abschöpfung soll daher der jeweils gültige innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat zugrunde gelegt werden.

Bei der Festsetzung des zweiten Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden:

- die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, wobei von einer Menge von 4,2 kg ausgegangen wird;
- die repräsentative Futterzusammensetzung in den Niederlanden und der am 1. Juli eines jeden Jahres festzusetzende Futtergetreidepreis in diesen Mitgliedstaat;
- die in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis zum 31. März 1964 festgestellten Futtergetreidepreise der Niederlande sowie die Entwicklung der niederländischen Schwellenpreise im laufenden und im folgenden Getreidewirtschaftsjahr;
- die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in den letzten sechs Monaten vor dem Quartal, in dem die Festsetzung des Teilbetrags erfolgt, wobei die cif-Notierungen zuzüglich der Entladungskosten zugrunde gelegt werden;
- bei den zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April wirksam werdenden Revisionen, ob die Getreidepreise um mehr als drei v.H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen.

Der dritte Teilbetrag der Abschöpfung ist nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 auf nunmehr 4 % des gewogenen Durchschnitts der Einschleusungspreise des Vorjahres festzusetzen.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse ausser geschlachteten Schweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen:

.../...

für alle in diesen Bestimmungen genannten Produkte, ausser geschlachteten Schweinen:

- das in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende Preisverhältnis zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) der Verordnung Nr. 20 berechneten Preis für die genannten Erzeugnisse und dem nach dem gleichen Artikel berechneten Preis für geschlachtete Schweine; dieses Preisverhältnis soll bei lebenden Schweinen für alle Mitgliedstaaten einheitlich 76,9 : 100 betragen,

für lebende Schlachtsauen:

- eine Ermässigung der Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine um 12 %, da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 % billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine. Für lebende Schlachtsauen ist daher gegenüber dritten Ländern eine derart festzusetzende besondere Abschöpfung erforderlich,

für Schlachtabfall von Schweinen:

- gemäss Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats der im GATT konsolidierte Höchstzollsatz.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse setzen sich aus drei Teilbeträgen zusammen, von denen sich der eine aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz (3) Buchstaben a) und b) ergibt, während die beiden anderen auf Grund der auf den letzten Unterabsatz des gleichen Absatzes gestützten Verordnung Nr. 84/63/EWG ⁽⁴⁾ festgesetzt werden.

Der erste Teil der Abschöpfungsbeträge entspricht:

- wenn bei der Herstellung dieser Erzeugnisse ausschliesslich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse verwendet wurden: dem gewogenen Mittel der für diese Erzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern;
- wenn bei der Herstellung dieser Erzeugnisse auch andere Erzeugnisse als die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse verwendet wurden: dem gewogenen Mittel aller Abschöpfungsbeträge, Abgaben und Zölle jeglicher Art, die bei Einfuhren aus dritten Ländern auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

(4) AB Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2173/63

Der zweite Teil der Abschöpfungsbeträge ergibt sich für alle Mitgliedstaaten ausser Frankreich aus der Anwendung von 60 % der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs auf die durchschnittlichen Verarbeitungskosten.

Es muss dabei berücksichtigt werden:

- die nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 20 vorgeschriebene erfolgte erneute Verringerung des Ausgangsbetrags um zwei Fünfzehntel;
- für Frankreich ergibt sich dieser Teil aus der Anwendung der am 30. Juni 1962 den Mitgliedstaaten gegenüber gelten Zollsätzen auf die durchschnittlichen Verarbeitungskosten. Es ist dabei angebracht, die Verarbeitungskosten auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten pauschal zu veranschlagen. Dieser Teilbetrag ist so zu verringern, dass er bei jährlich gleichmässiger Herabsetzung am 1. Juli 1965 dem zu diesem Zeitpunkt von den anderen Mitgliedstaaten angewandten Teil entspricht.

Der dritte Teil der Abschöpfungsbeträge entspricht der in der Verordnung Nr. 84/63/EWG Artikel 2 vorgeschriebenen linearen jährlichen Erhöhung dieser innergemeinschaftlichen Präferenz.

Dieser Teilbetrag beträgt für das Wirtschaftsjahr 1964/65

- für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 16.01
- " " " " ex 16.02 5 v.H.

des durchschnittlichen Angebotspreises, zu dem während des Vorjahres die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse sind in der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung des gewogenen Mittels der Abschöpfungsbeträge und Einfuhrabgaben folgendes zu berücksichtigen:

- die Menge der bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse;
- den Wert dieser Erzeugnisse als Rohstoffe für die Verarbeitung; dabei ist ein Preis von 62,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm entbeintes Rindfleisch als repräsentativ für alle anderen, bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen;

- den bei der Herstellung eintretenden Gewichtsverlust oder die durch die Verwendung von Zutaten bewirkte Gewichtszunahme;
- den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für frisches Rindfleisch in Höhe von 20 v.H., der als repräsentativ für alle anderen, bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen ist; soweit ausser Fleisch andere Erzeugnisse verwendet worden sind, ist es angebracht, den für sie geltenden Zollsatz auf Grund ihres geringen Werts mit 0 anzusetzen.

Im Hinblick auf die grosse Zahl der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats aufgeführten Erzeugnisse und die Tatsache, dass diese Erzeugnisse äusserlich kaum voneinander zu unterscheiden sind, empfiehlt es sich, sie zu mehreren Gruppen zusammenzufassen, für die jeweils ein einheitlicher Abschöpfungsbetrag festzusetzen ist.

Nach Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats ist bei den unter den Tarifnummern ex 16.01 und ex 16.02 A II aufgeführten Erzeugnissen der im GATT konsolidierte Höchstzollsatz zu berücksichtigen.

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so sind die Abschöpfungsbeträge unverzüglich anzupassen; daher ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, das die Erreichung dieses Zieles ermöglicht und zugleich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind in Anhang A für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.
- (2) Schlachtsauen im Sinne dieser Verordnung sind Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind in Anhang B I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

- (2) Die Abschöpfungsbeträge, die für Schlachtabfall von Hausschweinen (Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs ex 02.01 B II) erhoben werden, dürfen jedoch nicht höher sein als die Beträge, die sich aus der Anwendung der für diesen Schlachtabfall in Anhang B II aufgeführten Sätze auf den Zollwert ergeben würden.

Artikel 3

- (1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden in Anhang C I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.
- (2) Die Abschöpfungsbeträge, die für die einzelnen, in Anhang C II genannten Erzeugnisse erhoben werden, dürfen jedoch nicht höher sein als die Beträge, die sich aus der Anwendung der für diese Erzeugnisse in demselben Anhang aufgeführten Sätze auf den Zollwert ergeben würden.

Artikel 4

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt eine Anpassung der in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gemäss den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20, die entsprechend anzuwenden sind. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage der neuen Währungsparität, während alle sonstigen Berechnungsgrundlagen für die in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge unverändert bleiben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anhänge

A N H A N G A

der Verordnung Nr. .../64/EWG des Rates

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Lebendgewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	nach Belgien	nach der BR Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs.	DM	ffrs.	Lire	lfrs.	hfl.
ex 01.03	Schweine, lebend						
ex A	Hausschweine						
II	andere:						
	a) Schlachtsauen	386,70	73,72	61,-	9.162,-	917,60	28,-
	b) andere	439,50	83,77	69,31	10.412,-	1.042,80	31,82

ANHANG B I

der Verordnung-Nr. 64/EWG des Rates

Abeschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 getätigten Einfuhren.

Nr. des Gemein- samen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern Warenbezeichnung	nach Belgien bfrs	nach der Bundesrepublik Deutschland DM	nach Frankreich ffrs	nach Italien Lire	nach Luxemburg lfrs	nach den Niederlanden hfl
ex 02.01	<u>Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</u>						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	571,50	108,93	90,13	13.539,-	1.356,-	41,37
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	852,10	139,98	149,61	23.907,-	2.071,10	65,60
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	662,80	117,98	99,84	19.587,-	1.718,40	50,83
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	945,90	179,48	139,26	22.819,-	2.076,60	67,77
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	486,30	105,58	81,26	8.803,-	1.235,50	46,92
	6. anderes	945,90	179,48	149,61	23.907,-	2.076,60	67,77
ex 02.01	<u>Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</u>						
B II: ex a	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)....	0	0	0	0	0	0
ex b	anderer:						
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	183,20	45,40	25,23	4.054,-	341,70	10,43
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	24,-	9,85	5,46	1.468,-	280,30	1,74
	3. Nieren	594,50	109,98	125,80	15.822,-	896,-	37,36
	4. Lebern	740,40	142,33	103,95	15.176,-	1.449,-	58,34
	5. Herzen, Zungen, Lungen	230,80	84,72	60,33	8.862,-	716,60	21,10
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	484,90	109,10	79,17	11.608,-	1.057,80	42,20
	7. anderer	484,90	109,10	79,17	11.608,-	1.057,80	42,20
02.05	<u>Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepresst noch ausgegchmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):</u>						
	A. Schweinespeck:						
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	216,-	73,91	23,18	4.604,-	670,30	15,64
	II. getrocknet oder geräuchert	240,-	82,96	25,89	5.197,-	744,70	17,38
	B. Schweinefett	182,70	40,47	25,66	3.852,-	227,80	12,16
ex 02.06	<u>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</u>						
	I. Fleisch						
	a) gesalzen oder in Salzlake:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	571,50	108,93	90,13	13.539,-	1.356,-	41,37
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon ..	852,10	139,98	149,61	23.907,-	2.071,10	65,60
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon .	662,80	117,98	99,84	19.587,-	1.718,40	50,83
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	945,90	179,48	139,26	22.819,-	2.076,60	67,77
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	486,30	105,58	81,26	8.803,-	1.235,50	46,92
	6. anderes	945,90	179,48	149,61	23.907,-	2.076,60	67,77
	b) getrocknet oder geräuchert:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	817,20	155,77	128,89	19.361,-	1.939,10	59,16
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon ..	1.246,40	205,45	219,49	35.080,-	3.033,30	95,99
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon..	903,-	160,80	136,16	26.647,-	2.339,60	69,09
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1.385,50	263,44	204,35	33.473,-	3.041,70	99,30
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	660,60	143,62	110,88	11.921,-	1.675,30	63,72
	6. anderes	1.385,50	263,44	219,49	35.080,-	3.041,70	99,30
	II. Genießbarer Schlachtabfall:						
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	183,20	45,40	25,23	4.054,-	341,70	10,43
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	24,-	9,85	5,46	1.468,-	280,30	1,74
	c) Nieren	594,50	109,98	125,80	15.822,-	896,-	37,36
	d) Lebern	740,40	142,33	103,95	15.176,-	1.449,-	58,34
	e) Herzen, Zungen, Lungen	230,80	84,72	60,33	8.862,-	716,60	21,10
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	484,90	109,10	79,17	11.608,-	1.057,80	42,20
	g) anderer	484,90	109,10	79,17	11.608,-	1.057,80	42,20
15.01 A II	<u>Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln</u>	00,-	38,13	31,55	4.739,-	474,60	14,48

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen

ANHANG B II

der Verordnung Nr. .../64/EWG des Rates

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und der Sätze
für diese Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 02.01 B II : ex a) ex b)	Geniessbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren : zum Herstellen von pharmazutischen Erzeugnissen (a) = 0 v.H. anderer : = 20 v.H.
(a) Die Zulaßung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen	

ANHANG C I

der Verordnung Nr. .../64/EWG des Rates

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 getätigten Einfuhren.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der BR Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl
ex 16.01	<u>Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:</u>						
ex A	aus Lebern:						
	1. von Schweinen	982,90	158,94	130,77	18.560,-	1.742,40	73,53
ex B	andere:						
	1. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	a) Rohwürste	1.606,40	221,21	226,15	32.067,-	2.881,90	119,01
	b) Blutwürste	518,80	91,41	70,54	12.090,-	788,70	40,60
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen	1.708,80	255,08	261,68	38.922,-	3.352,90	127,43
	d) andere	1.078,90	145,07	139,97	20.268,-	1.795,80	79,80
ex 16.02	<u>Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:</u>						
A	aus Lebern:						
ex II	andere:						
	a) von Schweinen	922,80	134,57	118,37	17.561,-	1.414,30	69,52
B	andere:						
ex II	andere:						
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall:						
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen:						
	11. Schinken oder Filets	1.926,80	272,52	288,10	41.647,-	3.571,-	143,22
	22. Schultern	1.575,80	199,05	236,80	32.622,-	2.818,60	118,14
	33. andere	1.111,30	144,56	158,85	22.110,-	1.839,40	82,82
	bb) andere	983,70	116,63	126,68	17.113,-	1.467,-	71,90
	aa) Blutwurstmasse	595,80	89,38	79,40	12.243,-	826,50	45,84
	bb) andere	520,90	63,88	68,19	7.190,-	746,70	40,42

ANHANG C II

der Verordnung Nr. .../64/ENG des Rates

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und der
Sätze für diese Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 16.01	Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
ex A	aus Lebern : I. von Schweinen 24 v.H.
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
A	aus Lebern :
ex II	andere : a) von Schweinen 25 v.H.